

**Renate Geuter**, Mitglied in der SPD Fraktion des Niedersächsischen Landtags, finanz- und haushaltspolitische Sprecherin, Mitglied im Ausschuss für Haushalt und Finanzen, im Unterausschuss Rechnungsprüfung und im Ausschuss für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

## Newsletter 02/2010

Liebe Genossinnen und Genossen, liebe Interessierte, kurz nach der Osterpause erreicht euch der zweite Newsletter des Jahres 2010, mit dem ich euch/Sie wieder in altbewährter Form über die aktuellen politischen Themen aus Hannover und der Region informieren möchte.

Für Hinweise, kritische Anmerkungen und weitere Anregungen bin ich natürlich sehr dankbar. Falls einer von euch/Ihnen diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchte, bitte ich um Mitteilung, ebenso natürlich auch, wenn wir bei der Verteilung des Newsletters bisher interessierte Personen noch vergessen haben.

Bei meiner politischen Arbeit bin ich darauf angewiesen, von euch/Ihnen über die konkreten Auswirkungen landespolitischer Entscheidungen vor Ort informiert zu werden. Von daher möchte ich euch/Sie alle recht herzlich um Informationen darüber bitten, wo es eurer/Ihrer Meinung nach noch Handlungsbedarf auf Landesebene gibt oder wo landesrechtliche Regelungen vor Ort zu problematischen Situationen führen.

Eure/Ihre  
*Renate Geuter*

### Aus Hannover

#### **Einführung der Doppik im Landeshaushalt und Wirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich**

Kleine Anfrage der Abgeordneten Renate Geuter, Johanne Modder, Heinrich Aller, Markus Brinkmann, Dieter Möhrmann, Andrea Schröder-Ehlers, Wiard Siebels, Detlef Tanke, Klaus-Peter Bachmann, Karl-Heinz Hausmann, Jürgen Krogmann, Sigrid Leuschner, Jutta Rübke und Ulrich Watermann (SPD)

Bis Ende des Jahres 2010 müssen alle kommunalen Haushalte auf doppische Buchführung umgestellt worden sein. Während die Kommunen trotz extrem angespannter Haushaltslage erhebliche Personal- und Sachkosten für die termingerechte Einführung der Doppik aufbringen müssen, hat das Land Niedersachsen selbst bisher nicht erkennen lassen, wann und mit welchem personellen und sächlichen Kostenaufwand die neue Buchführung eingeführt werden soll. Schon jetzt steht fest, dass für einen längeren Zeitraum die Kommunen ihre Haushalte ab 2011 nach der Doppik aufstellen und bearbeiten müssen, während das Land auf unbestimmte Zeit weiter mit der kameralen Buchführung arbeitet. Dadurch kann die Doppik im Zusammenwirken zwischen Land und Kommunen ihre angestrebte Reformwirkung nicht voll entfalten. Im Gegenteil: Reibungsverluste und mangelnde Transparenz sind nach Aussagen Sachverständiger die Folge. Dies wiege umso schwerer, weil die Bewertung einer auf-gabengerechten Finanzausstattung der Kommunen durch die Verweigerung der Doppikeinführung beim Land zusätzlich behindert werde. Bei der Berechnung der Verteilungssymmetrie will die Landesregierung die Auswirkungen der Doppik (z. B. Abschreibungen) bei den Kommunen unbeachtet lassen. Dies führt zu einer Benachteiligung der kommunalen Ebene.

Im Koalitionsvertrag von CDU und FDP ist folgende Formulierung enthalten: „Die Einführung der Doppik ist ein wichtiges Steuerungsinstrument. Sie sollte in dieser Legislaturperiode auf den Weg gebracht werden.“

Niedersachsen wäre kein Vorreiter bei der Einführung der doppischen Haushaltsführung; das Land Hessen hat dies bereits verwirklicht.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aus welchem Grund ist die Doppik für den Landeshaushalt bisher noch nicht eingeführt worden?
2. Welche Erkenntnisse über die praktischen Auswirkungen der Doppik im hessischen Landeshaushalt wird die Landesregierung mit konkreten Kosten- und Zeitvorstellungen für die niedersächsischen Haushaltsplanungen umsetzen?
3. Ignoriert die Landesregierung die Auswirkungen der Doppik in den kommunalen Haushalten bei der Berechnung der Verteilungssymmetrie, und welche finanzielle Auswirkung hätte eine entsprechende Berücksichtigung?

### **Antwort der Landesregierung**

**Zu 1:** Die Landesregierung verfolgt die Einführung von Steuerungsinstrumenten der Doppik weiter. Niedersachsen hat sich bereits frühzeitig an der Erarbeitung einheitlicher bund/länder-übergreifender Standards für eine staatliche Doppik beteiligt. Dieser Prozess ist - nachdem die grundlegende Novelle des Haushaltsgrundsatzgesetzes zum 1. Januar 2010 von Niedersachsen konstruktiv begleitet wurde - in diesem Jahr fortzuführen. Länder, die diesen Prozess bereits früher vorangetrieben haben, müssen nun notwendige Anpassungen vornehmen und sind mit den damit verbundenen Kosten konfrontiert.

Mit Blick auf den erheblichen Aufwand, der mit der Einführung und dem Betrieb eines komplexen Rechnungswesens auf Landesebene verbunden ist, hält die Landesregierung daher an ihrer sorg-fältigen, streng auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Vorgehensweise fest. Sie wird insbesondere weiter darauf hinwirken, unnötigen Aufwand für Umstellungen und Anpassungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Weitere Aktivitäten zur Konsolidierung und Weiterentwicklung der im Land bereits implementierten Instrumente einer leistungsorientierten Steuerung (LoHN) werden aus technischen und konzeptionellen Gründen erst nach Abschluss der aktuell laufenden Umstellung der Haushaltswirtschaftssoftware auf die Version „infor LN“ - und damit frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2010 - zu entscheiden sein.

**Zu 2:** Bei der Konzeptionsentwicklung zur Einführung von Steuerungsinstrumenten der Doppik und ihrer Verankerung in der Haushaltswirtschaft sind auch die Erfahrungen anderer Länder einzubeziehen. Neben den Erkenntnissen über die praktischen Auswirkungen der Doppik im hessischen Landeshaushalt werden dabei Erfahrungen aus weiteren Ländern, wie insbesondere Hamburg und Nordrhein-Westfalen, zu berücksichtigen sein, die ebenfalls bereits eine staatliche Doppik eingeführt haben bzw. auf dieses Ziel hinarbeiten. Daneben gilt es auch die weitere Entwicklung beim Bund zu berücksichtigen, der sich für den Aufbau einer erweiterten Kameralistik entschieden hat. Der Bund strebt insbesondere eine vollständige Vermögensrechnung an, was auch für Niedersachsen eine Option darstellen könnte.

Die deutlichen Unterschiede in Herangehensweise und Gestaltung innerhalb der Länder, aber auch zwischen den Ländern und dem Bund lassen erkennen, dass wegen der Komplexität des Einführungsprozesses und der softwaretechnischen Rahmenbedingungen ein Transfer fremder Konzepte nicht einfach ist.

**Zu 3:** Das Neue Kommunale Rechnungswesen (kommunale Doppik) besteht aus drei Komponenten: einer Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung. Die Rechnungsgrößen der Ergebnisrechnung sind Aufwendungen und Erträge. In der Ergebnisrechnung werden damit auch die Abschreibungen ausgewiesen. Die Finanzrechnung arbeitet weiterhin mit Einnahmen und Ausgaben und nutzt damit die gleichen Rechnungsgrößen wie der Landeshaushalt. Für die Berechnung der Verteilungssymmetrie werden vom Land wie auch von den Kommunen die gleichen Rechnungsgrößen (Einnahmen und Ausgaben) herangezogen. Insoweit ist mit der

Einführung der kommunalen Doppik keine Benachteiligung der Kommunen verbunden, da sich die Berechnungsmodalitäten gegenüber der Vergangenheit nicht verändert haben.

---

### **Keine Sonderrechte für Steuerhinterzieher – Schluss mit dem steuerlichen Ablasshandel**

Steuerhinterziehung ist kein Kavaliärsdelikt. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Daten-CDs mit Informationen über Schweizer Konten von deutschen Staatsangehörigen ist es zu einer massenhaften Selbstanzeige von Steuerflüchtlingen gekommen. Etwa 600 Steuersünder in Niedersachsen haben in den letzten Wochen die in der Abgabenordnung geregelte Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige genutzt, nach der begangene Steuerdelikte nicht bestraft werden, sofern diese von den Finanzbehörden noch nicht entdeckt worden sind.

„Diese im deutschen Strafrecht einmalige Rechtskonstruktion ist dem ehrlichen Steuerzahler nicht zu vermitteln“, erklärte die haushaltspolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion Renate Geuter.

Die Behauptung der Niedersächsischen Landesregierung, es sei sinnvoll, diese Ausnahme zu erhalten, weil damit Steuerquellen erschlossen würden, die dem Staat sonst verborgen blieben, zeigt deutlich das fehlende Interesse der niedersächsischen Landesregierung, Steuerhinterziehung konsequent zu bekämpfen und die Täter zu stellen und zu bestrafen. Steuerhinterziehung ist eine besondere Straftat, bei der nicht der Einzelne geschädigt wird, sondern die Gemeinschaft aller Bürgerinnen und Bürger. Eine fragwürdige Belohnung des Staates wie die strafbefreiende Selbst-anzeige ist daher fehl am Platze, zumal die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass dieses Instrument nicht zu einem Bewusstseinswandel und damit zu einem Weg in die Steuerehrlichkeit geführt hat. „Ohne massiven Entdeckungsdruck wird auch in Zukunft kaum ein Steuerhinterzieher zur Selbst-anzeige neigen“, konstatierte Geuter.

Die SPD-Landtagsfraktion hat daher einen Antrag eingebracht, der die Landesregierung auffordert, mit einer Bundesratsinitiative auf Abschaffung der ungerechten Regelung des § 371 der Abgabenordnung mit der strafbefreienden Selbstanzeige hinzuwirken.

„Der Staat darf sich seinen Anspruch, Unrecht zu bestrafen, nicht durch einen mittelalterlichen Ablasshandel wie die strafbefreiende Selbstanzeige abkaufen lassen“, so Geuter.

---

### **Anfrage zur schriftlichen Beantwortung an die Landesregierung: Welche Impulse ergeben sich aus den Steuererleichterungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes für das Wirtschaftswachstum in Niedersachsen?**

Mit dem im Dezember 2009 verabschiedeten Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums sollten – so die Begründung der Bundesregierung - aufgrund der derzeit angespannten wirtschaftlichen Gesamtsituation neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Wirtschaftsaufschwung gesetzt und mit wirksamen und zielgerichteten steuerlichen Entlastungen produktive Kräfte der Gesellschaft gestärkt werden.

Niedersachsen hat im Dezember 2009 im Bundesrat dem „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ zugestimmt. Nach Mitteilung der Landesregierung hat der Niedersächsische Wirtschaftsminister im Plenum des Bundesrates erklärt, dass es alternativlos sei, die öffentlichen Haushalte durch die Maßnahmen dieses Gesetzes kurzfristig zu belasten. Mittelfristig schaffe das Gesetz Wachstum, wodurch die Belastungen dann ausgeglichen werden könnten, so der Niedersächsische Wirtschaftsminister.

Zu dem ab dem 01.01.2010 geltenden reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 % für Beherbergungsleistungen hat das Niedersächsische Finanzministerium mit Schreiben vom 18.12. 2009 an den Haushaltssausschuss des Nds. Landtages erklärt, mit dieser Besteuerungspraxis werde der Wettbewerbssituation Rechnung getragen. Niedersachsen

als Fremdenverkehrs- und Tourismusstandort könne damit von der Absenkung des Umsatzsteuersatzes in besonderem Maße profitieren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche konkreten Effekte für das Wirtschaftswachstum in Niedersachsen und die Investitionen der hier ansässigen Unternehmen erwartet die Landesregierung durch die Maßnahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes?
2. In welchem Umfang und ggf. von welchem Zeitpunkt an geht die Landesregierung von einer Selbstfinanzierung der Entlastungsmaßnahmen durch zusätzliches Wirtschaftswachstum in Niedersachsen aus?
3. In welcher Größenordnung hat sich die Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf 7 % für Beherbergungsleistungen im Hotelgewerbe in Niedersachsen auf die Verbraucherpreise ausgewirkt?
4. Wie wirkt sich diese Mehrwertsteuerreduzierung im Hinblick auf die veränderten Bedingungen für den Vorsteuerabzug auf die betrieblich veranlassten Übernachtungen im Land Niedersachsen (und insbesondere auf den Messestandort Hannover) aus?
5. In welchem Umfang erwartet die Landesregierung einen Anstieg der Übernachtungszahlen in den Beherbergungsbetrieben Niedersachsens durch die im „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ erfolgte Absenkung des Mehrwertsteuersatzes für Übernachtungsleistungen?
6. Geht die Landesregierung von einem Beschäftigungszuwachs im Hotelgewerbe Niedersachsens aus, und, wenn ja, in welcher Größenordnung?
7. Plant die Niedersächsische Landesregierung konkrete Maßnahmen, um die erforderliche Abgrenzung der begünstigten Beherbergungsleistungen zu anderen, weiterhin nicht begünstigten Dienstleistungen sicher zu stellen, die nicht selten in engem Zusammenhang mit der Übernachtung angeboten werden und, wenn ja, welche?

---

#### **Kleine Anfrage der Abgeordneten Renate Geuter:**

#### **Unterschiedliche Besteuerung bei der Mittagsversorgung an Schulen - Wann wird die von der Landesregierung in Aussicht gestellte Vereinfachung des Umsatzsteuerrechts realisiert?**

Die rechtlichen und steuerlichen Fragen und besonders die unterschiedliche Besteuerung in puncto Schulspeisung sind ein großes Problem. Das Land Niedersachsen übernimmt selbst keine Verantwortung für die Schulspeisung, sondern überlässt dies dem örtlichen Schulträger. Die Schulträger übertragen diese Aufgabe in einigen Fällen auch auf Schulfördervereine.

In Niedersachsen sind in der kommunalen Praxis inzwischen zahlreiche Varianten der Schulspeisung vertreten, die zu unterschiedlichen Besteuerungen führen. Die Umsatzsteuersätze reichen von 0 % über 7 % bis hin zu 19 %.

Wenn das Mittagessen „Erziehungs- oder Ausbildungszwecken“ dient, ist es steuerbefreit. Die Steuerbefreiung gilt auch, wenn ein Schulträger auch die Verpflegung der Schüler übernimmt. Unter die Umsatzsteuerbefreiung fallen auch Mahlzeitendienste von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, auch Schulfördervereine können diese Voraussetzungen erfüllen, wenn sie Mitglied eines anerkannten Wohlfahrtsverbandes sind.

Ein Schulkantinenverein dagegen erfüllt diese Voraussetzungen oftmals nicht. In den Fällen, in denen der gemeinnützige Schulförderverein nicht steuerbefreit werden kann, gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %.

Die Leistungen eines Cateringunternehmens liegen dagegen bei einem Umsatzsteuersatz von 19 %, bei bloßer Essensanlieferung bei 7 %.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 12. Februar 2009 (V R 47/07) entschieden, dass die Umsätze aus der entgeltlichen Verpflegung von Lehrern und Schülern einer Ganztagschule durch einen privaten Förderverein grundsätzlich weder nach dem Umsatzsteuergesetz noch nach Artikel 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie steuerbefreit sind.

Wegen dieser uneinheitlichen Rechtslage sind viele Schulträger und Schulen inzwischen sehr verunsichert, weil es bei den Organisationsformen der Schulspeisung zahlreiche auch mit Risiken behaftete Gestaltungsmöglichkeiten gibt und die Ermittlung der jeweils sinnvollsten Variante einer sorgfältigen Abwägung verschiedenster Faktoren bedarf.

Das Niedersächsische Finanzministerium hat in einem Schreiben vom Januar 2010 an einen Oberbürgermeister zu diesem Thema festgestellt, dass das Engagement von Lehrern, Schülern und Eltern nicht durch unnötige bürokratische Hindernisse gedämpft werden dürfe. Es stellt eine Vereinfachung des Umsatzsteuerrechtes mit einer praxistauglichen Regelung in Aussicht.

In Nordrhein-Westfalen ist eine Regelung dahin gehend getroffen worden, dass die Jugendhilfe als Vereinszweck deklariert und damit die „Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten“ weiteres Vereinsziel wurde. Die Schulmensa dient in diesem Zusammenhang der Verwirklichung dieses Zweckes. Mit dieser Gestaltung sollen die umsatzsteuerrechtlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen geklärt worden sein.

Das Niedersächsische Finanzministerium hat in der Jahresmitte 2009 alle Fördervereine an allgemeinbildenden Schulen angeschrieben und darum gebeten, Fragen und Problemstellungen mitzuteilen, die die Besteuerung und ehrenamtliche Tätigkeit betreffen.

#### **Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:**

1. Welche Regelungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung auf Bundes- oder Landesebene, um die vom Niedersächsischen Finanzministerium angekündigten praxistauglichen Regelungen zu erreichen?
2. Hat die Landesregierung bereits konkrete Schritte für eine praxistaugliche Regelung in die Wege geleitet? Wenn ja, welche?
3. Wann ist mit den von der Landesregierung angekündigten praxistauglichen Regelungen zu rechnen?
4. Welche Unterstützungen wurden seitens der Landesregierung für die Schulen bzw. Fördervereine vor Ort getroffen, um sie bei der Gestaltung der für sie steuerlich sinnvollsten Betriebsform zu unterstützen?
5. Gibt es weitere Probleme steuerlicher Art im Zusammenhang mit dem ehrenamtlichen Engagement von Fördervereinen bei der Zubereitung und Verteilung des Mittagessens, die nach Ansicht der Landesregierung der Neuregelung bedürfen, und, wenn ja, welche?
6. Ergeben sich aus dem Ergebnis der Befragung der Fördervereine aus Sicht der Landesregierung weitere Handlungsbedarfe, und, wenn ja, welche?
7. Hält die Landesregierung die Vorgehensweise in Nordrhein-Westfalen für ausreichend, um die aufgetretenen Probleme im Zusammenhang mit der derzeit noch unterschiedlichen Besteuerung der Bereitstellung der Essensversorgung an Ganztagschulen zu lösen?

#### **Antwort der Landesregierung**

Eine gesunde und vollständige Ernährung aller Kinder und Jugendlichen hat für die Niedersächsische Landesregierung einen hohen Stellenwert. Das gilt besonders in Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler über die Mittagszeit hinaus verbleiben. Daher wird nur an den Standorten eine Ganztagschule genehmigt, an denen in der Schule ein Mittagessen angeboten wird.

Die Organisation und Durchführung eines Mittagessens an Schulen obliegt nach der schulgesetzlichen Kostenlastverteilung grundsätzlich den Schulträgern. Die Aufbringung der Kosten für das Mittagessen obliegt grundsätzlich den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern.

Im Rahmen ihrer Organisationsfreiheit können die Schulträger die Aufgabe der Mittagsverpflegung selbst wahrnehmen oder an andere Rechtspersonen übertragen. Daher gibt es bei der schulischen Mittagsverpflegung in Ganztagschulen ebenso wie beim Angebot für die sogenannte Zwischenverpflegung in Form von Schulfrühstück, Cafeteria oder Kiosk eine Fülle unterschiedlicher Anbieter: neben den Kommunen selbst auch Cateringfirmen, Schülerfirmen, Schulfördervereine, Elterninitiativen und so weiter.

In der 53. Sitzung am 26. November 2009 hatte ich bereits auf die Frage des Abgeordneten von Danwitz die Grundzüge der Umsatzbesteuerung der Abgabe des Schulmittagessens erläutert, die bei den unterschiedlichen Organisationsformen jeweils zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Ich hatte herausgestellt, dass die Abgabe des Schulmittagessens durch den Schulträger selbst, der die Schülerinnen und Schüler zu Erziehungs- und Bildungszwecken aufnimmt, von der Umsatzsteuer befreit ist und dass auch ein Schulförderverein unter den näheren Voraussetzungen des Gesetzes insoweit eine Umsatzsteuerbefreiung erreichen kann. Ein gemeinnütziger Schulverein, dessen Vorjahresumsätze nicht über 35 000 Euro betragen, muss im Übrigen für die Abgabe des Schulmittagessens keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Dagegen kommt für die Leistungen einer Cateringfirma keine Umsatzsteuerbefreiung in Betracht, weil diese nicht dem Gemeinwohl dient.

Ich hatte angekündigt, dass sich die Landesregierung, um die Befreiungsregelungen transparenter und praxisingerechter zu gestalten, in den anstehenden Reformüberlegungen zur Umsatzsteuer für einen Umsatzsteuerbefreiungstatbestand für Schulumenschen einsetzen wird. Denn die Förderung des Ehrenamtes ist der Landesregierung ein besonderes Anliegen. Zwar verteuert eine eventuelle Umsatzsteuerpflicht die Mittagsversorgung an Schulen durch Schulfördervereine nur geringfügig, weil die Umsatzsteuerpflicht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug u. a. aus dem Einkauf der Lebensmittel ermöglicht. Das Engagement von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und schulpflichtigen Kindern, in Schulen ein gesundes und preiswertes Mittagessen anzubieten, darf aber nicht durch die Auferlegung unnötiger bürokratischer Hürden behindert werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

**Zu 1 bis 3:** Die Umsatzbesteuerung der Schulfördervereine richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes. Eine Umsatzsteuerbefreiung der Mittagsversorgung an Schulen durch gemeinnützige Fördervereine bedarf einer bundesgesetzlichen Neuregelung unter Beachtung der Grenzen des EU-Rechts. Die Bundesregierung hat die Einsetzung einer Kommission angekündigt, die sich mit der Frage einer Umsatzsteuerreform befassen soll. Außerdem wird sich in diesem Jahr zunächst auf der Fach-ebene eine Arbeitsgruppe der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder unter Beteiligung Niedersachsens mit dem erforderlichen gesetzgeberischen Anpassungsbedarf der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) befassen. In diese Steuerreformüberlegungen auf Bundesebene wird sich die Landesregierung entsprechend einbringen.

Über eine solche Arbeitsgruppe, deren Ergebnis Eingang in einen Gesetzentwurf der Bundesregierung fand, konnte Niedersachsen beispielsweise bereits mit der Neufassung des § 4 Nr. 25 UStG mit Wirkung vom 1. Januar 2008 eine wesentliche Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs erreichen.

**Zu 4:** Bei konkreten steuerlichen Fragen im Einzelfall - hier also zur Gemeinnützigkeit und zur Umsatzsteuerpflicht - helfen die jeweils zuständigen Finanzämter gern weiter. Im Übrigen hat die in der Antwort auf Frage 6 angesprochene Umfrage des Finanzministeriums bei den Schulfördervereinen nicht zu dem Ergebnis geführt, dass bezüglich der Besteuerung der Mittagsversorgung in Schulen durch Fördervereine ein besonderer Beratungsbedarf besteht.

**Zu 5:** Der Landesregierung sind keine weiteren steuerlichen Probleme hinsichtlich der Mittagsversorgung in Schulen durch Fördervereine bekannt, die gesetzliche oder andere Neuregelungen erforderlich machen würden.

**Zu 6:** Das Finanzministerium hat im Juni 2009 neben anderen Vereinen auch die Fördervereine an den allgemeinbildenden Schulen angeschrieben und gebeten, besondere steuerliche Frage- und Problemstellungen zu benennen. Ziel der Umfrage war es zum einen, das bereits vorhandene Informationsmaterial zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen. Zum anderen sollte gerade im Bereich der Schulfördervereine festgestellt werden, ob und wenn ja, inwiefern Probleme hinsichtlich der Besteuerung der Mittagsversorgung an den Schulen bestehen. Von den über eintausend angeschriebenen Vereinen haben nur dreizehn Vereine geantwortet. Die benannten Fragen und Probleme bezogen sich auf allgemeine Fragen zum geltenden Steuerrecht wie zum Beispiel die ordnungsgemäße Ausstellung von Spendenbescheinigungen oder die Pflicht der Vereine, bestimmte Belege aufzubewahren. Fragen hinsichtlich der Besteuerung der Mittagsversorgung sind nicht vorgetragen worden. Auch im Übrigen hat sich aus der Befragung der Schulfördervereine kein weiterer Handlungsbedarf für die Landesregierung ergeben.

**Zu 7:** Der in der Frage angesprochene Einzelfall eines Schulfördervereins aus Nordrhein-Westfalen ist der Landesregierung nicht im Einzelnen bekannt. In einem im Internet veröffentlichten Artikel der Zeitung *Der Westen* vom 23. Oktober 2009 ist der Fall eines Fördervereins aus Nordrhein-Westfalen geschildert, dessen Umsätze aus der Mittagsversorgung offenbar der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 UStG unterliegen, weil dieser Verein als Träger von Ganztagsangeboten Schülerinnen und Schüler zu Erziehungs- und Bildungszwecken aufnimmt und in diesem Rahmen verpflegt.

Für einen reinen Schulkantinenverein kommt diese Steuerbefreiung dagegen - unabhängig vom Wortlaut seiner Satzung - nicht in Betracht. Denn nach den Ausführungen des Bundesfinanzhofs in dem in der Frage genannten Urteil werden durch die Verabreichung von Speisen und Getränken selbst keine Erziehungs- oder Bildungsleistungen erbracht. Ein Schulkantinenverein muss somit die Voraussetzungen des § 4 Nr. 18 UStG erfüllen - u. a. also Mitglied in einem Wohlfahrtsverband sein -, um umsatzsteuerfreie Umsätze erbringen zu können. Durch bundeseinheitliche Verwaltungsanweisung ist bereits geklärt, dass die Grundversorgung von Schülerinnen und Schülern mit Speisen und Getränken in Schulen durch gemeinnützige Fördervereine Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege ist.

---

### **Kleine Anfrage des Abgeordneten Dieter Möhrmann (SPD)**

#### **Zunehmende Vermaisung: Energiemais ein Landschaftskiller oder ein wichtiger Beitrag zur Schonung fossiler Rohstoffe?**

In der Antwort auf meine Kleine Mündliche Anfrage vom 11. November 2005 weist das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass die Biogastechnologie und Biogasnutzung ein zunehmender Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfaktor für den ländlichen Raum sei.

Ähnliches stellt auch meine Fraktion in ihrem von der Landtagsmehrheit abgelehnten Entschließungsantrag „Massenhaft Biomasse in Niedersachsen - ein weiterer Baustein für eine unabhängige Energieversorgung“ in der Drucksache 15/2610 fest.

Gegenüber der Presse (*Lüneburger Landeszeitung* vom 07.08.2008) stellt das Landwirtschaftsministerium fest: „Die mit Energiepflanzen bestellte Fläche beträgt nicht mehr als 10 % der gesamten Ackerfläche. Und damit das so bleibt, bedarf es natürlich einer vernünftigen Steuerung.“ In den Veröffentlichungen *Rathaus und Umwelt* heißt es dagegen schon in der Ausgabe 2/2007: „Der Bonus für nachwachsende Rohstoffe (NawaRo-Bonus) droht ganze Landschaften zu verändern, nicht schleichend, sondern galoppierend.“

Im Landkreis Soltau-Fallingb. hat sich die Anbaufläche von Mais nach einer Meldung der *Walsroder Zeitung* vom 24.09.2007 seit 2002 bis 2007 verdoppelt und nahm schon damals 22 % der Gesamtackerfläche ein.

In meiner Heimatstadt Schneverdingen beträgt der durch Mais zurzeit genutzte Anteil der Gesamtackerfläche von 6 668 ha 32,3 %. Als privilegierte Biogasanlagen bis 500 KW könnten ohne Einwirkungsmöglichkeiten der Stadt weitere NawaRo-Investitionen umgesetzt werden. Jetzt gibt es erste Anträge auf Änderung des Flächennutzungsplanes mit

Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Bioenergieproduktion. Weitere gewerbliche Anlagen sind an insgesamt fünf weiteren Standorten im Gespräch. Diese sollen jeweils eine Leistung von 2 000 KW/h haben. Sollte die Rohstoffversorgung mit Mais jeweils in einem Umkreis von 5 km um die Biogasanlagen erfolgen und bleibt es bei dem Anteil an Veredelungsindustrie, wären dann in Schneverdingen 88,4 % der Gesamtackerfläche durch Maisanbau genutzt.

In diesem Zusammenhang lautet eine Schlagzeile der *Nordwest-Zeitung* vom 01.09.2009: „Naturschützer warnen vor Maiswüsten“ und die *Ostfriesen-Zeitung* vom 29.04.2009 titelte: „Wenn Naturschutz auf Kosten der Umwelt geht - Biologie-Nabu-Experte kritisiert Boom der Biogasanlagen“/„Maisfelder nehmen in ganz Deutschland überhand.“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Warum ist bisher z. B. auf Landes- oder Landkreisebene keine Biomassepotenzialstudie veranlasst worden, oder wird das als kommunale Aufgabe angesehen?
2. Wie stellt sich das Biomassepotenzial in Niedersachsen insgesamt im Vergleich zu den anderen Flächenbundesländern dar (Bitte einzeln auflisten)?
3. Wie groß ist der Anteil der einzelnen nachwachsenden Rohstoffe im Jahr 2009 in den einzelnen Landkreisen und in Niedersachsen insgesamt von der jeweiligen Gesamtackerfläche?
4. In welcher Höhe sind die Fördermöglichkeiten über die EU seit 2006 genutzt worden, und in welcher Höhe wurden jeweils Landesmittel zur Verfügung gestellt?
5. Nach welchen Kriterien bezüglich
  - a) Flächen- und Kapitalkonkurrenz zur Nahrungsmittelerzeugung,
  - b) Intensivierung der Flächennutzung,
  - c) Tendenz zu Monokulturen beim Substratanbau,
  - d) negative Auswirkungen auf Kulturlandschaft/Landschaftsbild,
  - e) Auswirkungen auf Naherholung/Tourismus,
  - f) erhöhtes Verkehrsaufkommen auf Gemeindeverbindungsstraßen/öffentliche Wirtschaftswege wurden die öffentlichen Mittel gewährt?
6. Welche raumordnerischen Kriterien haben landesseitig oder kommunal eine Rolle gespielt?
7. Welche öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten der Steuerung hatten die Kommunen bisher, und welche wurden vonseiten des Landes vorgegeben?
8. Wie werden die eher positiven Effekte von Biogasanlagen, wie der Beitrag zum nationalen Biomasseaktionsplan mit seinen energie- und klimapolitischen Zielvorstellungen, Versorgungssicherheit, neue Möglichkeiten der Wertschöpfung in der Landwirtschaft und Einkommens- und Bestandssicherung im Vergleich zu den in Frage 5 genannten Kriterien bewertet und abgewogen?
9. Welche Steuerungsmöglichkeiten von Kommunen sollen zukünftig ergriffen werden können, und welche Pläne werden dafür landesseitig geplant, und, wenn keine Veränderung geplant ist, wie lautet dafür die Begründung unter Berücksichtigung der in der Vorbemerkung geschilderten Entwicklung?
10. Ist eine raumordnerische Steuerung geplant, wenn nicht, wie sollen die Nutzungskonflikte anders gelöst werden?
11. Kann die Genehmigung von Biogasanlagen an in bestimmter Entfernung gelegene Anbaufläche für Mais oder andere NawaRos gekoppelt werden?
12. Nach welchen Kriterien sollte eine Gemeinde Sondergebiete für Biogasanlagen zulassen, und nach welchen Kriterien können innerhalb eines Gemeindegebietes Sondergebiete zugelassen werden und an anderer Stelle nicht?
13. Welche Entfernung der potenziellen Anbauflächen zur jeweiligen Biogasanlage wird ökonomisch und ökologisch für vertretbar gehalten?
14. Wie regeln andere Flächenländer diesen Konflikt?
15. Welche rechtlichen Grundlagen müssten geändert werden, wenn den Kommunen zukünftig ein Steuerungsrecht eingeräumt werden soll?
16. Wie werden die Landwirte unterstützt, die weiterhin konventionelle Landwirtschaft betreiben (und damit einen wesentlichen Beitrag zur Nahrungsgrundlage leisten) und



jetzt nach und nach ihre gepachteten Flächen an die subventionierten Biogasbetriebe verlieren?

17. Wie schätzt die Landesregierung die hierdurch entstehende Existenzbedrohung der konventionellen Landwirtschaft ein?
  18. Inwiefern werden die durch die Intensivierung der Landwirtschaft zunehmenden Belastungen durch Dünger und Pestizide kontrolliert/geprüft, z. B. Phosphat- und Nitratreintrag in Boden und Gewässer?
  19. Wie stellen sich diese Ergebnisse dar, bzw. gibt es einen systematischen Ansatz, um diese Belastungen aufzunehmen, auszuwerten und ihnen entgegenzuwirken?
  20. Inwieweit schätzt die Landesregierung die deutliche Intensivierung durch Maisanbau mit allen schädigenden Folgewirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere noch als „gute fachliche Praxis“ ein, und was wird unternommen, um die Schadstoffe einzugrenzen?
  21. Welche Fruchtfolge auf Maisanbau entspricht einer „guten fachlichen Praxis“, und soll das zukünftig kontrolliert werden?
  22. Wie ist der Sachstand in Niedersachsen, wie haben sich die Biogasanlagenbebauungen seit 2004 entwickelt, und wie viele sind davon in Betrieb gegangen und immer noch in Betrieb (Angaben mit Jahreszahlen, Hektar, Leistung und Biomassebedarf/Anlage - energetische Nutzung)?
  23. Inwiefern ist der Grünlandumbruch zur Nutzungsänderung in Maisanbau bekannt, in welchen Landkreisen ist dies in welchem Umfang bisher geschehen?
- Da die Antwort der Landesregierung sehr umfänglich ist, verweise ich auf die Drucksache 16/2174 unter der Rubrik Dokumente auf der Homepage des Niedersächsischen Landtages ([www.landtag-niedersachsen.de](http://www.landtag-niedersachsen.de)).

---

### Aus der Region

#### **Kleine Anfrage der Abgeordneten Karin Stief-Kreihe, Rolf Meyer, Wiard Siebels, Ronald Schminke, Renate Geuter, Karl-Heinz Hausmann (SPD): Tierhaltungsanlagen erhalten Vorrang vor niedersächsischem Wald – für wen wurde der „Waldumwandlungserlass“ gemacht?**

Mit Datum vom 28. Januar 2010 verfügte das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) einen Erlass an die Region Hannover, die Landkreise und die kreisfreien Städte mit dem Titel: Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Mit diesem Erlass weist das ML - im Einvernehmen mit MU - darauf hin, dass die Waldbehörde eine Waldumwandlung genehmigen kann, wenn erhebliche wirtschaftliche Interessen der Wald besitzenden Person die Umwandlung erfordern. Das erhebliche wirtschaftliche Interesse setzt eine maßgebliche Verbesserung der ökonomischen Situation des landwirtschaftlichen Betriebes durch die geplante Tierhaltung voraus.

In diesem Zusammenhang ist ein Artikel aus Land und Forst vom 29. April 2009 zu sehen. Hier wird in der Überschrift die Frage aufgeworfen „Gehen den Bauern die Standorte aus?“. Im Artikel wird ausgeführt, dass große Stallbauten zunehmend auf Widerstand stoßen. Das liegt zum einen an der skeptischen Haltung der Bevölkerung und zum anderen an Auflagen des Umweltministeriums. Demnach habe Minister Sander mit Hilfe eines Erlasses vorsorglich sicherstellen wollen, dass über die Stallluft nicht mehr als 4 kg//ha Stickstoff auf den Waldboden gelange.

Wir fragen die Landesregierung

1. Aus welchen Gründen, grundsätzlicher oder spezieller Natur, sah sich das ML aufgefordert den jetzigen „Waldumwandlungserlass“ in Kraft treten zu lassen bzw. welche Bauanfragen aus welchen Landkreisen für Neu- bzw. Erweiterungen an Stallbauten haben zu diesem Erlass geführt?

2. Wie beurteilt die Landesregierung den neuen Erlass im Verhältnis zu dem o. g. alten Erlass aus dem MU (aus dem Jahr 2008) und inwiefern bewertet sie die sich hieraus ergebenden Widersprüche insbesondere in fachlicher Hinsicht auch vor dem Hintergrund der entsprechenden Paragraphen des Naturschutzrechts sowie des eingangs genannten Fachgesetzes (NWaldLG)?
3. Welche Anträge aus welchen Landkreisen wurden bereits nach dem neuen Erlass genehmigt, wie wurde die Eingriffsregelung hierbei abgearbeitet und nach welchen Kriterien wird das erhebliche wirtschaftliche Interesse und eine maßgebliche Verbesserung der ökonomischen Situation des landwirtschaftlichen Betriebes durch die geplante Tierhaltung im Antrag dargelegt?

**Zwischenzeitlich hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages erklärt, dass „der Erlass von einem unrichtigen Verständnis des Bundesrechts ausgeht“. Das Landwirtschaftsministerium kündigte daraufhin an, die Stellungnahme der Juristen zu prüfen.**

---

### **Appell an Wulff: Familie Zizaku nicht abschieben!**

**Holdorf.** Die beiden niedersächsischen SPD-Landtagsabgeordneten Renate Geuter (Friesoythe) und Claus-Peter Poppe (Quakenbrück) appellieren an Ministerpräsident Christian Wulff (CDU), sich für ein Bleiberecht für die kosovarische Familie Zizaku aus Holdorf (Kreis Vechta) einzusetzen. „Die Abschiebung von Frau Zizaku, ihrer vier Töchter sowie der zweijährigen Enkelin in das Kosovo, die für den morgigen 17. März terminiert ist, stellt für die Familie eine humanitäre Katastrophe dar“, sagte Geuter am Dienstag in Hannover. Die breite Unterstützung für die Familie im Kreis Vechta zeige, wie stark integriert die Familie in ihrer neuen Heimat sei.

Die Familie kam 1993 in den Landkreis Vechta. Zwei Jahre später verstarb der Vater. „Die Kinder der Familie sind alle in Deutschland aufgewachsen. Das Kosovo ist für sie fremdes Ausland. Von einer Rückführung in die alte Heimat kann deshalb nicht gesprochen werden“, erläuterte Poppe. „Die Zizakus sind in ihrem Heimatort geschätzte Mitbürger. Insbesondere die Töchter dürfen sich mit einigem Recht als Niedersachsen fühlen. Wir bitten Sie, Herr Wulff, ihrer Verantwortung als Ministerpräsident nachzukommen und diesen Landeskindern die Abschiebung in eine ungewisse Zukunft zu ersparen“, sagten Geuter und Poppe.

---

### **Schüler begleiten Abgeordnete**

#### **Eindrücke einer spannenden Woche im Niedersächsischen Landtag**

Ein wenig aufgeregt und gespannt, was uns wohl in der nächsten Woche erwarten würde standen wir am Montag den 15.02.2010 am Wildeshauser Bahnhof, um uns gemeinsam mit Renate Geuter, SPD Landtagsabgeordnete, die unter anderem haushaltspolitische Sprecherin unseres Landkreises ist, auf den Weg nach Hannover zu machen. Dort sollten wir, Leonie Mentrup und Louisa Schäfer (Schülerinnen des 12. Jahrgangs des Gymnasiums Wildeshausen), wie uns unsere Politiklehrerin Birgit Bruns vor einigen Wochen vorschlug, unter dem Projekt „Schüler begleiten Abgeordnete“ eine Woche im Niedersächsischen Landtag verbringen, um Eindrücke in den Alltag eines Landtagsabgeordneten während der Plenarsitzungswoche zu bekommen.

Gegen acht Uhr verließen wir jeden Morgen nach dem Frühstück unser Hotel, um uns auf den Weg zum Landtag zu machen. Nach einem kurzen Zusammentreffen mit Frau Geuter, wartete in der Regel eine Reihe von politischen Sitzungen auf uns. Hierzu zählten beispielsweise parteiinterne Arbeitskreise zu Themen wie „Massentierhaltung“ oder Fraktionssitzungen, in denen sich die SPD Landtagsabgeordneten in Vorbereitung auf die anschließende Plenumssitzung trafen. Wie andere Praktikanten, aber auch

Besuchergruppen, durften wir während der gesamten vier Plenartage von den Zuschauertribünen aus hautnah dabei sein wie Politik in unserem Bundesland „gemacht wird“. Was man sonst nur aus Fernsehübertragungen kannte, durften wir somit selbst erleben und heiÙe Diskussionen oder impulsive Politiker, die euphorisch versuchten, die Meinung ihrer Fraktion zu vertreten, verfolgen. Zu unserem Überraschen war die Stimmung im Plenarsaal eher entspannt und aufgrund dessen konnte es durchaus zu Zwischenrufen oder parteiübergreifenden verbalen Angriffen kommen, die eine lebhaftere Atmosphäre schafften. Trotzdem wurde durch den/die Präsident/in stets eine gewisse Strenge sowie Struktur während des Sitzungsablaufs bewahrt.

Nicht immer war es leicht, allen Themen ohne gewisse Vorkenntnisse folgen zu können, dennoch gab es Tagesordnungspunkte, die uns als Schüler und angehende Studenten besonders betreffen (z.B. ein Gesetz, das die Voraussetzungen zur Hochschulzulassung betraf) und somit natürlich unser Interesse außerordentlich weckten.

Als wir am Freitagnachmittag auf der Heimreise die Woche im Niedersächsischen Landtag Revue passieren lieÙen, waren wir uns beide einig, dass das Projekt für uns in jedem Falle eine Bereicherung war, denn wir haben durchaus prägende Einblicke in den Politikeralltag erhalten, die uns viel über die Funktion sowie den Aufbau einer Plenumsitzung und zudem die Bedeutsamkeit der Abgeordneten für uns Bürger des Landes Niedersachsen lernen lieÙen.

An dieser Stelle möchten wir uns auch noch einmal recht herzlich bei allen Politikern bedanken, die uns so freundlich im Landtag als Praktikanten empfangen haben und natürlich ganz besonders bei Renate Geuter, die sich während der gesamten Woche wirklich engagiert um uns gekümmert hat.

*Leonie Mentrup und Louisa Schäfer*

---

### **Kleine Anfrage der Abgeordneten Renate Geuter und Axel Brammer (SPD) Teichwirtschaft Ahlhorn - Eine Naturoase im Nordwesten - Wie lange noch?**

Die Niedersächsischen Landesforsten betreiben in Ahlhorn eine naturnahe ökologisch ausgerichtete Teichwirtschaft. In über 40 Karpfenteichen mit fast 120 ha Wasserfläche werden einheimische Fische wie Karpfen, Schleie, Hechte, Zander und Weißfische aufgezogen, zusätzlich Regenbogen- und Bachforellen. Das Gebiet der Ahlhorner Fischteiche steht seit 1993 unter Naturschutz, das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“.

Die Forellen der Teichwirtschaft leben in naturnahen Fließgewässern, die durch die Lethe mit Wasser versorgt werden. Die Lethe entspringt in der Gemeinde Emstek (Landkreis Cloppenburg) und mündet als linksseitiger Nebenfluss der Hunte im Landkreis Oldenburg. Im Gebiet der Ahlhorner Fischteiche wird die Lethe von vier Staustufen unterbrochen, die als Speicher zur Wasserversorgung dienen. Über das Wasser der Lethe hat sich im Bereich der Ahlhorner Fischteiche im Laufe der Jahre eine Naturlandschaft gebildet, die Rückzugsgebiet und Lebensraum für viele seltene Pflanzen und Tiere geworden und inzwischen einzigartig in Nordwestdeutschland ist.

Die in den letzten Jahrzehnten veränderte Bewirtschaftung der Ländereien an der oberen Lethe hat erhebliche Auswirkungen auf die ökologischen Abläufe im Teichgebiet. Im Laufe der Jahre ist die Wasserspende aus der oberen Lethe deutlich zurückgegangen. Durch die intensive Landwirtschaft im Bereich der oberen Lethe wird der Fluss seit vielen Jahren sehr stark mit Nährstoffen und Spritzmitteln belastet, die die Natur im Naturschutz- und FFH-Gebiet Ahlhorner Fischteiche nachhaltig schädigen. Es kommt zu Algenblüten mit nachfolgender Verschlammung und schwindender Wasserqualität der Teiche. Dadurch wird die Nahrungskette geschädigt, Flora und Fauna verarmen. Bereits jetzt ist ein starker Rückgang der Brutpaare bei den Wasservögeln zu erkennen.

Die Situation verschärft sich noch durch die Grundwasserentnahme des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV), der Brunnen in unmittelbarer Nähe der Lethe und der staatlichen Teichwirtschaft betreibt. Dadurch kommt es zu verstärkten Wasserversickerungen in den Teichböden.

Im April 2009 war der Wassermangel im Teichgebiet so erheblich, dass Frischwasser erforderlich war, um die Jungforellenzucht zu gewährleisten. Dieses entnahm die Staatliche Teichwirtschaft aus dem Trinkwassernetz des OOWV, was dieser der Teichwirtschaft in Rechnung stellte.

Das im Bereich der Lethe durchgeführte EU-Projekt „Farmers for Nature“, das im Juli 2008 abgeschlossen wurde, hat zu keiner Verbesserung der Situation geführt. Auch alle anderen bisherigen Versuche, zu einer Nährstoffreduzierung zu kommen, waren nicht erfolgreich. Sowohl die geringeren Wassermengen als auch die immer größer werdenden Nährstoffmengen wirken über die Lethe auf die Staatliche Teichwirtschaft ein. Sie führen zu einer deutlichen Verschlechterung der ökologischen Situation in dem Naturschutz- und FFH-Gebiet und bedeuten eine große Gefahr für die Staatliche Teichwirtschaft und das Naturschutz- und Erholungsgebiet.

Es besteht daher eine besondere Verpflichtung sowohl des Landes Niedersachsen als auch der beiden zuständigen Landkreise im Zuge der FFH-Richtlinie, negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Ahlhorner Fischteiche durch Einflüsse von außen, wie in diesem Fall die Nährstofffracht, zu verhindern. Den Antrag, bestimmte Landschaftsteile entlang der oberen Lethe als Naturschutzgebiet auszuweisen, hat der zuständige Landkreis Cloppenburg mit der Begründung abgelehnt, dass das Niedersächsische Naturschutzgesetz eine Unterschutzstellung von Flächen zur Verbesserung der Wasserqualität für ein an anderer Stelle gelegenes bereits ausgewiesenes Naturschutzgebiet nicht vorsehe.

Der Landkreis Oldenburg sieht allerdings die Notwendigkeit einer Schutzform, um den Zustand des Naturschutz- und FFH-Gebietes nicht noch weiter zu verschlechtern.

#### **Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:**

1. Welche Maßnahmen sieht der von den Niedersächsischen Landesforsten erstellte Managementplan für das FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ zum Schutz und Erhalt dieses Gebietes vor?
2. Enthält dieser Managementplan auch Maßnahmen zur Lösung der Probleme, die durch den massiven Nährstoffzufluss in die Ahlhorner Fischteiche entstehen und, wenn ja, welche?
3. Inwiefern hat das Land Niedersachsen über die Niedersächsischen Landesforsten bereits eigene Maßnahmen ergriffen, die geeignet sind, eine Verschlechterung der ökologischen Situation zu verhindern und, wenn ja, welche?
4. Gibt es konkrete Absprachen mit den beiden zuständigen Naturschutzbehörden, wie der der-zeitige Zustand der Ahlhorner Fischteiche verbessert werden kann, und wie sehen diese aus?
5. Inwieweit hält die Niedersächsische Landesregierung die Unterschutzstellung von bestimmten Landschaftsteilen an der Lethe für eine geeignete Maßnahme, um die massive Nährstoffbelastung in den Ahlhorner Fischteichen zu reduzieren, und, wenn nicht, welche Maßnahme ist dann aus der Sicht der Landesregierung geeigneter?
6. Welche Institution trifft verbindlich eine Entscheidung bei kreisübergreifenden Naturschutz- und FFH-Gebieten, wenn, wie in diesem Fall, die beteiligten Landkreise zu einer unterschiedlichen Bewertung der notwendigen Maßnahmen kommen?
7. Gibt es seitens der Niedersächsischen Landesregierung über die Niedersächsischen Landesforsten Vereinbarungen mit dem OOWV im Hinblick auf die Grundwasserentnahme mit dem Ziel, Beeinträchtigungen für die Teichwirtschaft zukünftig zu vermeiden und, wenn ja, welche?
8. Wird sich die Niedersächsische Landesregierung über die Niedersächsischen Landesforsten dafür einsetzen, dass der OOWV Trinkwasserlieferungen an die Staatliche Teichwirtschaft zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes ohne Kostenberechnung vornehmen wird?

#### **Antwort der Landesregierung**

Die Teichwirtschaft Ahlhorn (Teichwirtschaft) steht im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) und wird bewirtschaftet durch das Niedersächsische Forstamt Ahlhorn (NFA); sie liegt in der Naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Die Einrichtung der Teichwirtschaft am Ende des 19.

Jahrhunderts war nur möglich durch die hügelige Landschaftsstruktur mit quelligen, feuchten Senken in der Letheniederung und vor allem durch den Zufluss der Lethe nebst seinerzeit im Wesentlichen noch unregulierter Nebenbäche. Die Gesamtentwicklung dieser Anlage hin zu einer einzigartigen Naturlandschaft mit reichem naturnahen Amphibienvorkommen und einem Brutvogelgebiet von herausragender Bedeutung führte zu Unterschutzstellung verschiedenster Ausrichtungen, welche sich teilweise räumlich überlagern.

Naturschutzgebiet NSG WE 216 „Ahlhorner Fischteiche“ 1993

FFH-Gebiet NI Nr. 012 „Ahlhorner Fischteiche, Lethe“ 1999, erweitert 2005

Selbstbindung der NLF Naturwald Nr. 131 „Ahlhorner Fischteiche“ Pflege- u.

Entwicklungsplan zum o. g. NSG; NFA Denkmalschutz Kulturdenkmal (KD) 1993.

Bereits ab 1915 entwickelte sich ein deutlicher und klassischer Zielkonflikt:

Wasserhaltung für die Teichwirtschaft einerseits sowie Kultivierung (Entwässerung) der Kleinmoore und Feuchtwiesen am Oberlauf der Lethe für die landwirtschaftlichen Flächen des damaligen Staatsgutes Lethe andererseits.

Situationsverschärfend aus teichwirtschaftlicher wie auch aus gesamtökologischer Sicht waren in den folgenden Jahrzehnten vorrangig die umfangreiche, ab 1975 bedarfsbedingt stark steigende, Trinkwasserförderung im dortigen Grundwassereinzugsgebiet durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV). Im unmittelbaren Einzugsbereich der Lethe und der Ahlhorner Teiche werden 27 Wassergewinnungsanlagen (Brunnen) betrieben. Daneben aber auch die Beregnung, Düngung und die Pflanzenschutzmaßnahmen in der zunehmend spezialisierten Landwirtschaft im Bereich des oberen Lethetales.

Alle herkömmlichen Wasserrückhaltungen (Stauufen), das bis Juli 2008 gelaufene EU-Projekt „Farmers for Nature“, zahlreiche Initiativen von Naturschutzverbänden und, in besonderen Krisenzeiten, eine Rohwasserzuführung aus den Brunnen der OOWV konnten die negativen Auswirkungen des Grundwassermangels und des Nährstoffeintrages nicht verhindern. Von der NLF als Eigentümerin allein ist dieser Zielkonflikt um die extensive Teichwirtschaft nicht zu lösen; vielmehr ist zu versuchen, mit allen Beteiligten eine Lösung herbeizuführen. Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

**Zu 1:** Der durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erstellte, im Entwurf vorliegende und mit den zuständigen Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg noch abzustimmende Erhaltungs- und Entwicklungsplan (EEPL) bezieht sich nur auf das Teilgebiet „Ahlhorner Fischteiche“ des FFH-Gebietes NI - Nr. 12. Da der Bereich des Oberlaufes der Lethe nicht unter Schutz steht, sehen die behördlichen Vorgaben auch die Erstellung eines Erhaltungs- und Entwicklungsplanes für diesen Bereich nicht vor. Grund der Ausweisung der Ahlhorner Fischteiche als besonders wertvoller Teil des FFH-Gebietes Nr. 12 war seinerzeit in erster Linie die sich im Zuge der extensiven und traditionell betriebenen Fischzucht einstellenden Teichboden- und Strandlingsfluren mit ihren sehr speziellen Vegetationsgesellschaften und zum Teil vom Aussterben bedrohten Arten sowie der in den Teichen vermehrt vorkommenden Schwanz- und Froschlurche.

Schon damals wiesen die Stillgewässer der Ahlhorner Fischteiche nur punktuell (-standortgemäß -) ein mittleres Nährstoffangebot (mesotroph) auf; die weitaus meisten Bereiche waren zeitweise als nährstoffreich (eutroph) zu bewerten.

Nach den für den Erhalt und die weitere Entwicklung des Gebietes vorgeschlagenen Maßnahmen ist die extensive und traditionelle Wirtschaftsweise fortzuführen, da diese in mehr als 100 Jahren zu dieser artenreichen Ausprägung des Gebietes geführt hat.

Betriebsintern versucht die Teichwirtschaftsverwaltung auf die jahreszeitlich unterschiedlichen Wasserstandsmängel zu reagieren.

**Zu 2:** Einem möglicherweise bestehenden „massiven Nährstoffzufluss“ von außerhalb kann auch nur durch Maßnahmen „von außerhalb“ begegnet werden. Konkrete Maßnahmen finden sich hierzu deshalb nicht im Entwurf des Erhaltungs- und Entwicklungsplans.

**Zu 3:** 1999: Errichtung eines kleinen Pumpwerkes am nordwestlichen Auslauf der Lethe aus dem Schutzgebiet; Ziel: Rückführung von Lethewasser zum Ausgleich temporären akuten Wassermangels in den Teichen besonders in niederschlagsarmen Zeiten, um den Erhalt wertvoller Teichbodenfluren zu ermöglichen. Parallel begegnete man dadurch der Lebensraumeinschränkung einer Vielzahl von Amphibienarten, verursacht durch die

natürliche Sukzession (Bewaldung). Die damalige Landesforstverwaltung wandte seinerzeit erhebliche finanzielle Mittel (ca. 400 000 DM) zur Kofinanzierung dieses ebenfalls durch die EU geförderten Projektes auf. In Zeiten geringen Niederschlages musste die Wasserrückführung jährlich kontinuierlich gesteigert werden; im Zeitraum 2000 bis 2009 von ca. 350 000 cbm auf ca. 900 000 cbm Wasser. Flankierend wurde die Aufzucht von Speisefischen in einigen Teichen ganz eingestellt und diese nur noch zum Erhalt der Amphibienarten mit geringeren Wassermengen befüllt.

Bereits in der Vergangenheit trockenengefallene Teiche wurden durch entsprechende Pflegemaßnahmen von sich natürlich entwickelndem Baumbewuchs befreit, um so die Verdunstung möglichst gering zu halten.

Darüber hinaus wurde dem Vorschlag des Naturschutzes nach stellenweise offeneren (baumfreien) Uferzonen der Teiche im Hinblick auf die für Amphibien wichtige Sonnenexposition, die Fluchtdistanzen von Wasservögeln und den Wasserchemismus (stärkere Bewindung nährstoffarmer Stillgewässer) durch entsprechende Pflegeeingriffe gefolgt. Gleiches gilt für die Erhaltung und Förderung unterschiedlicher Pionier- und Sukzessionsstadien der Vegetation auf semiaquatischen bzw. semiterrestrischen Teichböden an den Ufer- und Flachwasserzonen der Teiche und Talsperren.

Auch einer gewünschten stärkeren Besucherlenkung wurde durch das Modellprojekt „Naturerlebnis Ahlhorner Fischteiche und Urwald Baumweg“ entsprochen sowie durch ein vermehrtes Angebot von Führungen unter fachlicher Leitung.

**Zu 4:** Zwischen dem NFA und den zuständigen Landkreisen gibt es konkrete Absprachen hinsichtlich der Minimierung der massiven Störungen durch Kormorane und Graureiher sowie hinsichtlich gemeinsam erarbeiteter Pläne und Maßnahmen zur Besucherlenkung (siehe auch 3.).

In diesem Zusammenhang ist erneut das in den Jahren von 2004 bis 2008 zu der Problematik des Oberlaufs der Lethe unter Federführung des OOWV und der Landwirtschaftskammer Weser-Ems im Rahmen des eingangs genannten EU-Interreg IIB-Projekts „Farmers for Nature“ ein Teilprojekt „Renaturierung der Lethe-Quelle“ zu nennen. So sollten die unterschiedlichen Interessen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Teich- und Wasserwirtschaft geklärt und zu einer Verbesserung der Situation der Lethe geführt werden. Das Ergebnis beschränkte sich aber wegen der konträren Interessen und Ergebnisse auf einige technische Maßnahmen am Bachlauf.

Konkrete Absprachen zu der Frage, wie der derzeitige Zustand der Ahlhorner Fischteiche speziell hinsichtlich der Nährstoffbelastung sowie der Wasserspende der Lethe verbessert werden kann, sind nicht bekannt.

**Zu 5:** Die Möglichkeit, bestimmte Landschaftsteile auf Basis des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) durch Ausweisung z. B. eines Naturschutzgebietes unter hoheitlichen Schutz zu stellen, setzt eine Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit der unter Schutz zu stellenden Fläche voraus. Sind Schutzbedürftigkeit und -würdigkeit nicht gegeben, fehlt die Grundlage für ein entsprechendes hoheitliches Handeln und die damit gegebenenfalls auch verbundene Einschränkung der Rechte Dritter. Das gilt auch nach den ab dem 1. März 2010 maßgeblichen Vorschriften des (neu-en) Bundesnaturschutzgesetzes. Im Ausweisungsverfahren zum NSG WE 216 im Jahr 1993 bei der damals zuständigen Bezirksregierung Weser-Ems wurde die Überlegung, die Oberläufe der Lethe mit in das Naturschutzgebiet einzubeziehen, verworfen.

Im November 2008 beehrte die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH) bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises (LK) Cloppenburg, die Niederung der Oberen Lethe, die südlich an das Naturschutz- und FFH-Gebiet Ahlhorner Fischteiche grenzt, einschließlich Nebengewässern von der Feldmühle bis zum Quellgebiet als Naturschutzgebiet unter Schutz zu stellen. Dieses Petitum wurde, soweit es den LK Cloppenburg betrifft, durch die zuständige Behörde geprüft und abgelehnt.

Begründung: Die in Rede stehenden Flächen weisen nicht die entsprechende Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit für eine „eigenständige“ Unterschutzstellung auf. Insoweit ist die „eigenständige“ Unterschutzstellung von bestimmten Landschaftsteilen an der Lethe, soweit es den LK Cloppenburg betrifft, aus rechtlicher Sicht nicht möglich, um die Nährstoffbelastung in den Ahlhorner Fischteichen zu reduzieren.

Zeitgleich wurde im November 2008 durch die BSH bei der zuständigen UNB des LK Oldenburg der Antrag gestellt, vom Umfang her kleinere Flächen als im LK Cloppenburg am Verlauf der Lethe unter Naturschutz zu stellen. Das fragliche Gebiet ist im Landschaftsrahmenplan des LK Oldenburg von der Bundesautobahn A 29 bis etwa zum Gut Lethe als „Schutzbedürftig als Naturschutzgebiet in einem vorhandenen Landschaftsschutzgebiet“ und im weiteren Verlauf bis zum Letheweg als „Schutzwürdig als Landschaftsschutzgebiet“ ausgewiesen. Seitens des LK Oldenburg ist die grundsätzliche Bereitschaft zu einer Unterschutzstellung gegeben.

Vor dem Hintergrund der durch die Landkreise vorgenommenen Bewertung der in Rede stehenden Flächen kommt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU) zu folgender Einschätzung: Die „eigenständige“, zusammenhängende und Kreisgrenzen übergreifende Unterschutzstellung von Landschaftsteilen an der Lethe als Naturschutzgebiet ist aus rechtlicher Sicht kein geeignetes Mittel, um die Nährstoffbelastung in den Ahlhorner Fischteichen zu reduzieren.

Unabhängig hiervon eröffnet das Niedersächsische Naturschutzgesetz (ab dem 1. März 2010 das [neue] Bundesnaturschutzgesetz) die Möglichkeit, Handlungen hoheitlich in der Schutzgebietsverordnung zu regeln, die von außen in das durch Verordnung geschützte Naturschutzgebiet hinein-wirken. Dies setzt voraus, dass die Handlungen belegbar dem in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Schutzzweck zuwiderlaufen und sich nachteilig auf diesen auswirken. Entsprechende Handlungsmöglichkeiten wurden durch die untere Naturschutzbehörde des LK Cloppenburg geprüft und verworfen.

Möglicher Ansatzpunkt zur Reduzierung der Nährstoffbelastung der Ahlhorner Fischteiche wäre der Abschluss entsprechender freiwilliger Vereinbarungen mit den örtlichen Landwirten sowie eine Überprüfung der Optimierungsmöglichkeiten der Teichwirtschaft.

Nach Kenntnis des MU sollen zwischen den Landkreisen weitere Gespräche geführt werden, um die Problematik zu lösen. Danach soll nach Auskunft des Landkreises Oldenburg versucht werden, alle Akteure, insbesondere auch den OOWV und die Vertreter der Landwirtschaft, zu einem Forum zusammenzuführen.

**Zu 6:** Für eine Änderung oder Aufhebung von bereits bestehenden Kreisgrenzen übergreifenden Naturschutzgebieten ist der gemäß § 55 Abs. 3 N NatG ergangene Erlass des MU „Zuständige Behörden für die Änderung oder Aufhebung von Naturschutzgebietsverordnungen“ maßgeblich. Danach ist die UNB des LK Oldenburg im Einvernehmen mit dem LK Cloppenburg für die Änderung oder Aufhebung einer Kreisgrenzen überschreitenden Naturschutzgebietsverordnung zuständig. Für den Erlass eines neuen, weiteren Kreisgrenzen übergreifenden Naturschutzgebietes kann die Zuständigkeit durch das MU auf eine der betroffenen unteren Naturschutzbehörden übertragen werden (§ 55 Abs. 3 N NatG, ab 1. März 2010: § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG).

**zu 7:** NLF und OOWV vereinbarten 2007 schriftlich, in Trockenzeiten die notwendige Rohwasserentnahme der NLF aus einer durch die Forellenteichanlagen geführte Rohwasserleitung zu ermöglichen. Dafür zahlt die NLF eine akzeptable jährliche Pauschale in Höhe von 250 Euro unabhängig von der zurückgeführten Wassermenge und führt auf Wunsch des OOWV einen Entnahmenachweis über ein Durchflussmessgerät (Wasseruhr). Diese Kooperative soll einvernehmlich fortgeführt werden.

**Zu 8:** Der Anregung diesbezüglicher Gespräche zwischen NFA und OOWV bedarf es nicht; auf 7. wird verwiesen. Trinkwasserlieferungen sind als nicht zielführend zu bewerten.

*Hans-Heinrich Ehlen*

---

## **Stärkung des ländlichen Raumes – ein leeres Versprechen**

**Vechta/Wildeshausen.** „Die vorgesehene Schließung der Außenstelle der Landesschulbehörde in Vechta und Wildeshausen führt weiter zu heftigen Reaktionen. „Offenbar ist die Aussage der Koalitionsvereinbarung, dass Behördenstandorte im ländlichen Raum gestärkt werden sollen, das Papier nicht wert, auf dem es steht“, kritisierte Renate Geuter dieses Vorhaben. Sie hätten frühzeitig gewarnt, seien aber offenbar bewusst überhört worden. Und nicht nur der Wegfall der Außenstelle sei bedauerlich, genau so schwer wiege auch die geplante Kürzung der Behörde insgesamt um weitere 59 Stellen, womit die

schulfachliche Beratung weiter ausgedünnt werde. „Leider ist das Gewicht der hiesigen Vertreter der Regierungsfraktionen anscheinend nicht so groß, dass sie die berechtigten Interessen ihrer Region durchsetzen könnten“, sagte Renate Geuter. Des Weiteren monierte sie, wo der Einsatz der Mehrheitsvertreter bleibe? Die sprächen stattdessen zynisch von einem Erfolg.

Hinsichtlich des Themas Eigenverantwortliche Schule sind dezentrale Ansprechpartner umso notwendiger und auch die Aufgabenfülle hat zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Kinderförderungsgesetzes eher zu als abgenommen. Dass mit dem zusätzlichen Personalabbau die gestiegenen Aufgaben und nun auch noch avisierten höheren Entscheidungskompetenzen noch zeitnah erledigt werden können, steht in Frage. Ob die Verlagerung nach Oldenburg und der damit verbundene Leerstand der bisherigen Außenstellen und die erhöhten Fahrtkosten zu einer Einsparung führen, bleibt ebenso dahingestellt. Fazit: Die Maßnahmen dienen weder der Haushaltskonsolidierung noch der Stärkung des ländlichen Raumes und insbesondere nicht einer dezentralen schulfachlichen Beratung.

---

### **Keine Benachteiligung der Mitglieder des Spar- und Unterstützungsvereins für Polizeibeamte im Oldenburger Münsterland durch die Neufassung des Niedersächsischen Beihilferechts**

Dem 1974 gegründete Spar- und Unterstützungsverein für Polizeibeamte in Vechta gehören etwa 1400 Mitglieder an. Er erstattet seinen Mitgliedern und seinen beihilfeberechtigten Angehörigen den Rest der beihilfefähigen Krankenkosten. Es erfolgt keine eigene Überprüfung, vielmehr wird auf die Überprüfung der Beihilfestelle vertraut. Das Mitglied erhält nach Einreichung des Beihilfebescheides den Rest der beihilfefähigen Aufwendungen Ausgezahlt. Der Vorstand des SUV arbeitet ehrenamtlich, daher sind die Verwaltungskosten besonders gering. Der Entwurf der Neufassung des Nds. Beihilferechts sah vor, dass jeder Beamte einer Krankenversicherung angehören muss, andernfalls wäre nur noch das 1,8-fache der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) beihilfefähig. Das wäre für die Mitglieder des SUV eine große Schlechterstellung gewesen, weil ihnen die Möglichkeiten der Abrechnung des 2,3-fachen oder 3,5-fachen der GOÄ versagt geblieben wären.

Die Mitglieder der SPD Landtagsfraktion haben unverzüglich nach Kenntnis dieses Sachverhaltes eine Unterrichtung im zuständigen Ausschuss beantragt. Anfang Februar hat die Landesregierung dann mitgeteilt, dass die aktuelle Rechtsprechung der von ihr geplanten Regelung entgegenstehe.

Nicht versicherte Personen (also auch Mitglieder des SUV) werden weiterhin wie beihilfekonform Versicherte behandelt. Die Irritationen, die wegen dieser Unsicherheit bei vielen Polizeibeamten entstanden war, konnten daher kurzfristig ausgeräumt werden.

---

Liebe Genossinnen und Genossen, liebe politisch Interessierte, wenn ihr/Sie zu diesen oder anderen landespolitischen Themen noch Fragen habt, bitte ich euch/Sie um Mitteilung. Auch auf meiner Homepage [www.renategeuter.de](http://www.renategeuter.de) findet ihr/Sie interessante Informationen.

Eure

*Renate Geuter*